

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der  
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 7/2210 -**

### **Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### **"Artikel 1**

Dem § 118 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird folgender § 118 a angefügt.

#### **'§ 118 a**

Abweichend von der Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 1 kann mit Zustimmung des Landtags für die Kreditaufnahmen nach § 18 Abs. 2 der Tilgungsplan auf acht Jahre verbindlich festgelegt werden, soweit die Tilgung spätestens im Haushaltsjahr 2023 beginnt."

#### **Begründung:**

Eine Erweiterung der Handlungsspielräume im Landeshaushalt wird mit der Belastung weiterer drei Haushaltsjahre mit Tilgungszahlungen erkaufte. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Zinslage wirtschaftlich sinnvoll.

Eine Erhöhung des Zinsniveaus wird bei beibehaltener Verlängerung des Tilgungszeitraums dem Grundsatz einer nachhaltigen Haushaltsbewirtschaftung widersprechen. Um dies zu verhindern, ist die Verlängerung als lediglich derzeit wirtschaftlich gerechtfertigte Ausnahme zeitlich zu befristen.

Für die Fraktion:

Montag